

GROBE KREISSTADT ROTTWEIL

Benutzungsordnung für das Vereinshaus Bühlingen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rottweil hat in Bühlingen mit erheblichem finanziellen Aufwand und beachtlicher Beteiligung der Bühlinger Vereine ein Vereinshaus errichtet.

Von den Benutzern wird daher erwartet, dass sie die Räumlichkeiten sauber halten und schonend und pfleglich behandeln.

- (2) Das Vereinshaus wird dem Gesangverein Bühlingen, dem Musikverein Bühlingen, der Narrenzunft Bühlingen, dem Turn- und Sportverein Bühlingen sowie dem Wanderverein Bühlingen zur Abhaltung von Proben und sonstige Veranstaltungen im Rahmen ihres eigenen Vereinszwecks zur Verfügung gestellt.

Jeder dieser Vereine erhält einen eigenen Vereinsraum zugewiesen. Des weiteren stehen ein Veranstaltungssaal und eine Küche zur Verfügung.

- (3) Der Veranstaltungssaal im Vereinshaus Bühlingen steht für private Zwecke grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Die Überlassung des Veranstaltungssaales an Vereinigungen, Organisationen oder sonstige Gruppen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung und erfolgt im Einzelfall durch das Kultur- und Sportamt.

- (4) Mit der Benutzung des Vereinshauses wird diese Benutzungsordnung anerkannt. Benutzer, die diese Ordnung wiederholt nicht beachtet haben, können zeitlich befristet oder dauernd von der weiteren Benutzung des Vereinshauses ausgeschlossen werden.

- (5) Auf folgende Bestimmungen wird hingewiesen:

- a) Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Versammlungsstättenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Nutzungsmöglichkeiten

- (1) Die Benutzer sind berechtigt, die ihnen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bis **23.00 Uhr** zu nutzen. Ausnahmen genehmigt das Kultur- und Sportamt. Eine Untervermietung oder Sondernutzung ist nicht gestattet.

- (2) Die regelmäßige Nutzung des Veranstaltungssaales durch die Vereine wird in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Die städtische Nutzung des Veranstaltungssaales erfolgt durch das Kultur- und Sportamt.

§ 3 Belegung der Vereinsräume

Die Belegung der Vereinsräume wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--------|---------------------------------|
| Raum 1 | Musikverein Bühlingen |
| Raum 2 | Gesangverein Bühlingen |
| Raum 3 | Turn- und Sportverein Bühlingen |
| Raum 4 | Wanderverein Bühlingen |
| Raum 5 | Narrenzunft Bühlingen |

(Einzelheiten sind in einem besonderen Nutzungsvertrag enthalten).

§ 4 Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benutzern wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und jegliche Beschädigungen zu unterlassen.
- (2) Verboten ist
 - a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
 - b) auf Tischen und Stühlen zu stehen,
 - c) das Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände (innen und außen), der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen und das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art,
 - d) feste Gegenstände in die Waschbecken und Spülklosetts zu werfen,
 - e) das Mitbringen von Tieren in das Vereinshaus,
 - f) das Abstellen von Motor- und Fahrrädern oder ähnliches im Vereinshaus oder an den Außenwänden,
 - g) das Gebäude ohne Reinigung der Schuhe zu betreten,
 - h) Geräte aller Art über den Boden des Vereinshauses zu ziehen oder zu schieben,
 - i) Einmalgeschirr und -besteck zu verwenden.
- (3) Die Küche einschließlich Zubehör muss nach Veranstaltungsende durch den Benutzer ordnungsgemäß gesäubert werden.

§ 5 Feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften

- (1) Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.

- (2) Im Veranstaltungssaal ist das Rauchen verboten.
- (3) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht abgebrannt werden; der Umgang mit Feuer und feuergefährlichen Stoffen ist untersagt.

§ 6 Aufsicht, Hausrecht

Die Stadt Rottweil führt über den Hausmeister die Aufsicht und das Hausrecht im Vereinshaus. Den Weisungen der Beauftragten der Stadt Rottweil ist Folge zu leisten; sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

§ 7 Haftung, Beschädigung, Versicherung

- (1) Die Benutzung des Vereinshauses geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers.

Bei Veranstaltungen, bei denen aufgrund konkreter Vorfälle in der Vergangenheit und/oder nach den besonderen Umständen des Einzelfalles Schäden am Gebäude zu besorgen sind (sog. gefahr- und schadengeneigte Veranstaltungen), muss der Benutzer/Veranstalter die Haftung für die am Gebäude innen und außen zu besorgenden Schäden sowie alle Einrichtungsgegenstände bis zur Höhe von insgesamt 75.000,00 Euro übernehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Schäden durch Veranstaltungsteilnehmer oder durch Dritte zu besorgen sind. Die Übernahme der Haftung muss in diesen Fällen durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, Hinterlegen einer Kautions oder Vorlage einer Bankbürgschaft gesichert und entsprechend nachgewiesen werden. Ein wirksamer Vertrag kommt in diesen Fällen nur zustande, wenn der Nachweis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung erbracht wurde.

- (2) Der Benutzer trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und ordnungsbehördliche Vorschriften zu beachten. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlösch-einrichtungen müssen freigehalten werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, die der Stadt Rottweil am überlassenen Vereinshaus und den Zugangswegen bei der Benutzung entstehen, wenn die Schäden auf Grund eines Verhaltens des Benutzers oder seines Beauftragten entgegen diesen Bestimmungen, der schriftlichen Genehmigung oder den Anweisungen des Hausmeisters oder eines sonstigen Mitarbeiters der Stadt Rottweil verursacht wurden.

Jeder Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden.

- (4) Wird eine nicht angezeigte, aber eindeutig erkennbare Beschädigung festgestellt, so wird angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (5) Die Stadt Rottweil übernimmt für abhanden gekommene oder beschädigte Garderobe oder sonstige im Eigentum des Benutzers stehende und vorübergehend in das Vereinshaus eingebrachte Gegenstände keine Haftung.

- (6) Für Veranstaltungen, die durch das Kultur- und Sportamt an Dritte vergeben werden, hat der Veranstalter selbst für Versicherungsschutz zu sorgen.

§ 8 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 9 Ferienzeit

- (1) Die Nutzung des Veranstaltungssaales ist in der Regel während der allgemeinen Sommerferien ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet das Kultur- und Sportamt.
- (2) Im übrigen bleibt das Vereinshaus für Veranstaltungen an den Tagen geschlossen, an denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Veranstaltungen nicht zulässig sind.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Veranstaltungssaales an Dritte gelten folgende Benutzungsgebühren:

a) bis 6 Stunden	30,00 Euro
b) über 6 Stunden	45,00 Euro
c) Heizung (pauschal)	15,00 Euro
d) Strom (pauschal)	10,00 Euro
e) Küche	25,00 Euro

Beschädigtes oder abhanden gekommenes Geschirr/Besteck wird in Rechnung gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 17.12.1992 in Kraft.

Rottweil, den 16.12.1992

gez.
Dr. Michael Arnold
Oberbürgermeister

1. Änderung:	Beschluss: 25.07.2001	Inkrafttreten: 01.01.2002
--------------	---------------------------------	-------------------------------------